

Internationale Castellio-Gesellschaft

Statuten

Angenommen bei der Gründung am 14.11.2017

Erste Änderung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2019

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Internationale Castellio-Gesellschaft“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein hat den Zweck, Sebastian Castellios (1515-1563) Leben und Werk und insbesondere seinen Toleranzgedanken bekannt zu machen. Die Tätigkeit des Vereins bezieht sich auf die historische Erschliessung, die Wirkungsgeschichte und die Gegenwartsbedeutung von Castellios Werk.

Der Verein kann zur Verfolgung seiner Zwecke einschlägige Forschungsvorhaben und Publikationen fördern, öffentliche Veranstaltungen organisieren und unterstützen, einen Preis für ausgezeichnete Arbeiten im Tätigkeitsbereich des Vereins verleihen und ein Vereinsorgan publizieren.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

3. Mittel

Zur Finanzierung seines Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- ° Mitgliederbeiträge
- ° Spenden und Zuwendungen aller Art
- ° Erträge aus eigenen Leistungen wie Veranstaltungen usw.
- ° Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen mit Stimmrecht, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder sind juristische Personen ohne Stimmrecht, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein und seinen Zweck eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- ° bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- ° bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der ordentliche Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann bei schwer vereinschädigendem Verhalten unter Angabe der entsprechenden Gründe vom Vorstand mit Zweidrittelmehr ausgeschlossen werden. Der Vorstand gibt der MV davon Bericht.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand nach zweimaliger Mahnung ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ° die Mitgliederversammlung
- ° der Vorstand
- ° die Revisionsstelle

° der Verein kann durch seinen Vorstand eine Geschäftsstelle bezeichnen

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per Email sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Geht der Wunsch auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern aus, ist das Prozedere folgendermassen: Der Antrag wird beim Vorstand eingereicht. Dieser informiert umgehend die Mitglieder. Stimmt mindestens 1/5 der Mitglieder dem Antrag zu, wird die ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen nach Erreichen dieses Quorums einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und des übrigen Vorstands sowie der Kontrollstelle
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Beschliessen des Tätigkeitsprogramms
- h. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i. Beschlussfassung über weitere von Mitgliedern oder vom Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j. Änderung der Statuten
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Fachgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen und beauftragen.

Der Vorstand verfügt im Übrigen über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Vizepräsidium
- c. Finanzen

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand verteilt die Ressorts mit Ausnahme des Präsidiums untereinander.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, in der Regel mindestens zweimal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder eine juristische Person mit dem Auftrag der Rechnungsrevision, welche die Jahresrechnung kontrolliert und einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und stellt den Antrag auf Entlastung.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Der Verein haftet für die Schulden nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen als gemeinnützig anerkannten juristischen Person zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. November 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Stand 26.10.2019